

Vorlesung
“Das neue Schuldrecht in Anspruchsgrundlagen”

Übungsfall 10: Schadensersatz und Aufwendungsersatz (nach BGHZ 87, 104):

K kauft beim Baustoffhändler V Dachziegel zum Preis von 3000.- €. Mit diesen Ziegeln läßt er vom Dachdeckermeister D das Dach seines Neubaus eindecken. Kurze Zeit später entdeckt er, daß die Ziegel aufgrund eines Materialfehlers nicht witterungsfest sind und porös werden, was für V allerdings nicht erkennbar war. Er fordert V auf, neue Ziegel zu liefern und die alten Ziegel abzudecken. V verweigert dies, weil er den Mangel nicht zu vertreten habe. Nachdem eine von K gesetzte (angemessene) Frist fruchtlos abgelaufen ist, läßt K das Dach von D ab- und neu eindecken. Durch die hierdurch eingetretene weitere Verzögerung muß das von K geplante Richtfest zunächst ausfallen, das bei fristgerechter Nachlieferung termingerecht hätte stattfinden können. Die von K hierzu bestellte Blaskapelle "D'Almarösler" verlangt allerdings dennoch die vereinbarte Vergütung von 500.- €.

K verlangt von V Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Dachziegel, die Kosten für das erstmalige Decken und Abdecken des Daches sowie die an die "Almarösler" gezahlte Vergütung von 500.- €.

Zu Recht?

Grobskizze der Lösung:

A. Anspruch K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises

K könnte gegen V einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 323, 346 I BGB haben.

I. Anspruchsentstehung

1. Wirksamer Kaufvertrag

2. Rücktrittsrecht des K aus § 323 BGB

a) Fällige Leistungspflicht

Die Leistung war mangelhaft i.S.v. § 434 I Nr. 2 (obj. Fehlerbegriff)

§ 433 I 2 BGB: Der ursprüngliche Erfüllungsanspruch auf mangelfreie Leistung ist mit Ablieferung der Sache durch den Nacherfüllungsanspruch ersetzt und modifiziert worden¹.

§ 439 I BGB: V muß fehlerfreie Ziegel liefern. Die Leistung ist auch noch möglich, Einrede des V aus § 439 III BGB nicht ersichtlich.

b) Fristsetzung

ist erfolgt, Frist war nach SV angemessen

¹ *Canaris*, Schuldrechtsmodernisierung 2002, Einführung S. XXV: Änderung des Schuldverhältnisses durch den ersten Erfüllungsversuch; *Lorenz/Riehm* Rn. 504

c) Fruchtloser Fristablauf

(+)

3. Kein Rücktrittsausschluß (§ 323 V S. 2, VI BGB)

liegt nicht vor, da kein unerheblicher Mangel und keine Verantwortlichkeit des K.

4. Rücktrittserklärung (§ 349)

(+)

II. Rechtsvernichtende Einwendungen

Nicht ersichtlich

III. Einreden des V

V muß gem. §§ 348, 320 I BGB nur Zug-um-Zug gegen die (von K ja angebotene) Rückgabe der Ziegel leisten.

IV. Ergebnis

K kann von V die Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Dachziegel verlangen.

B. Anspruch des K gegen V auf Ersatz der Kosten für das Decken des Daches

K könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für das Decken des Daches aus §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB haben.

Dies setzt voraus:

I. Schuldverhältnis

-> wirksamer Kaufvertrag

II. Pflichtverletzung

-> Verletzung der Pflicht aus § 433 I 2 BGB (Lieferung mangelhafter Dachziegel), Verletzung der Pflicht zu rechtzeitiger Nacherfüllung (§ 439 I BGB)²

III. Schaden, haftungsbegründende Kausalität

-> das Decken des Daches wäre bei Lieferung mangelfreier Dachziegel eine werterhöhende Maßnahme gewesen, den dafür aufgewendeten Kosten wäre also ein Vermögenswert gegenübergestanden. Sie stellen daher im Falle ihrer Frustration einen Vermögensschaden dar³. Die Verletzung der Nacherfüllungspflicht ist hingegen nicht kausal für den (bereits vorher endgültig!) eingetretenen Schaden.

² Anders als beim Rücktrittsrecht, wo es allein auf die *fällige* Leistungspflicht ankommt und daher nicht mehr der ursprüngliche Erfüllungsanspruch aus § 433 I 2 BGB, sondern nur der Nacherfüllungsanspruch heranzuziehen ist, ist für die Frage der Pflichtverletzung wegen der unterschiedlichen Beurteilung der Kausalitäts- und Verschuldensfrage auf beide Pflichten abzustellen: Die Tatsache, daß der Anspruch aus § 433 I 2 BGB nach Ablieferung durch denjenigen aus § 439 I BGB abgelöst wird, ändert nichts an der Tatsache, daß seine Nichterfüllung eine (objektive) Pflichtverletzung war.

³ Ein Abstellen auf § 284 BGB ist daher insoweit unnötig.

IV. Weitere Voraussetzungen

Der von K geltend gemachte Schaden stellt keinen Schadensersatz "statt der Leistung" i.S.v. § 280 III BGB dar, weil er bereits endgültig eingetreten und durch die Nachholung der Leistung nicht mehr beseitigt werden könnte. Es handelt sich auch nicht um einen Verzögerungsschaden.

V. Vertretenmüssen

Die für den eingetretenen Schaden kausale Pflichtverletzung in Gestalt der Verletzung von § 433 I 2 BGB hat V jedoch nicht i.S.v. § 276 BGB zu vertreten, da der Mangel für ihn nicht erkennbar war und er auch keine Garantie für die Mängelfreiheit übernommen hat. Auch aus dem Charakter als Gattungsschuld ergibt sich keine verschuldensunabhängige Haftung für Mangelfolgeschäden aus dem Gesichtspunkt der Übernahme eines Beschaffungsrisikos⁴.

VI. Ergebnis:

K hat keinen Anspruch gegen V auf Ersatz der Kosten für das Decken des Daches⁵.

C. Anspruch des K gegen V auf Ersatz der Kosten für das Abdecken des Daches

K könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für das Abdecken des Daches aus § 280 I BGB haben.

Dies setzt voraus:

I. Schuldverhältnis

-> Rückgewährschuldverhältnis aus § 346 I BGB war z.Zt. des Abdeckens mangels Rücktrittserklärung noch nicht entstanden. Es bestand aber das Schuldverhältnis aus dem Kaufvertrag.

II. Pflichtverletzung

-> nach § 439 I BGB war V zur Nacherfüllung in Form der Neulieferung verpflichtet. Gem. § 439 IV BGB war auf die Rückgewähr der mangelhaften Ziegel § 346 I BGB anwendbar. K mußte also die fehlerhaften Dachziegel zurückgeben. Fraglich ist, ob sich aus der Rückgabepflicht des K eine Rücknahmepflicht des V ergibt und wo diese zu erfüllen ist:

BGHZ 87, 104, 109: Erfüllungsort (bzw. "Leistungsstelle", da der Erfüllungsort iSv § 269 BGB nur die politische Gemeinde bezeichnet) für Rückabwicklungspflichten nach Rücktritt ist der Ort, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet. Wegen des besonderen Interesses hieran korrespondiert mit der Rückgabepflicht des K eine Rücknahmepflicht des Verkäufers aus § 346 I BGB.

⁴ S. dazu *Canaris* DB 2001, 1815 f [Fn. 4]; *Lorenz*, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz wegen Sachmängeln im neuen Kaufrecht: Was hat der Verkäufer zu vertreten?, NJW 2002 (im Erscheinen).

⁵ Gleiches gilt, wenn man in den Aufwendungen des K keinen Vermögensschaden sehen will und den Ersatz auf § 284 BGB (Aufwendungsersatz) stützt, weil dieser "anstelle" des Schadensersatz verlangt werden kann und daher ebenfalls eine zu vertretende Pflichtverletzung voraussetzt. Nach bisherigem Recht wären die Kosten hingegen *verschuldensunabhängig* als "Vertragskosten" i.S.v. § 467 S. 2 BGB a.F. zu ersetzen gewesen (s. BGHZ 87, 104).

III. Schaden, haftungsbegründende Kausalität

-> Kosten für die Ersatzvornahme durch D.

IV. Weitere Voraussetzungen

Der von K geltend gemachte Schaden stellt einen Schadensersatz "statt der Leistung" dar, weil K anstelle der geschuldeten Leistung (Abdecken des Daches) nunmehr Schadensersatz fordert. Damit müssen nach § 280 III BGB die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen einer der §§ 281 - 283 BGB vorliegen. Hier könnten die Voraussetzungen des § 281 BGB gegeben sein.

1. Fällige Leistungspflicht

Z.Zt. des Ablaufs der von K gesetzten Frist bestand zu diesem Zeitpunkt noch erfüllbare Pflicht zum Abdecken des Daches. Sie war daher auch fällig⁶.

2. Fristsetzung

Ist erfolgt, Frist war nach SV angemessen.

3. Fruchtloser Fristablauf

(+)

V. Vertretenmüssen

Die für den eingetretenen Schaden kausale Pflichtverletzung in Gestalt der Verletzung der Pflicht zur Demontage der Dachziegel aus § 346 I BGB hat V i.S.v. § 276 BGB zu vertreten, da sie vorsätzlich, zumindest aber - wenn man von einem Rechtsirrtum des V ausgeht - fahrlässig erfolgte.

VI. Ergebnis:

K kann von V Ersatz der Kosten für das Abdecken des Daches verlangen.

D. Anspruch des K gegen V auf Ersatz der an die "Almarösler" gezahlten Vergütung

I. K könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz der an die "Almarösler" gezahlten Vergütung aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281, 249 BGB haben.

Dies setzt voraus:

1. Schuldverhältnis

-> wirksamer Kaufvertrag

2. Pflichtverletzung

-> Verletzung der Pflicht aus § 433 I 2 BGB (Lieferung mangelhafter Dachziegel), Verletzung der Pflicht zu rechtzeitiger Nacherfüllung (§ 439 I BGB)

3. Weitere Voraussetzungen

⁶ Die durch die Ersatzvornahme des K eingetretene Leistungsbefreiung des V nach § 275 I BGB ist haftungsrechtlich irrelevant, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus § 280 I, III, 281 BGB bestand.

Der von K geltend gemachte Schaden ist - wenn er denn besteht - Schadensersatz "statt der Leistung" i.S.v. § 280 III BGB dar, weil er durch rechtzeitige Nachholung der Leistung (Nacherfüllung) vermeidbar gewesen wäre. Damit müssen nach § 280 III BGB die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen einer der §§ 281 - 283 BGB vorliegen. Hier könnten die Voraussetzungen des § 281 BGB gegeben sein.

a) Fällige Leistungspflicht

Nacherfüllungsanspruch (§ 439 I BGB), s.o.

b) Fristsetzung

Ist erfolgt, Frist war nach SV angemessen.

c) Fruchtloser Fristablauf

(+)

4. Vertretenmüssen

Zwar hat V den Mangel, d.h. die Verletzung der Pflicht aus § 433 I 2 BGB nicht zu vertreten. Die für den eingetretenen Schaden aber ebenfalls kausale Pflichtverletzung in Gestalt der Verletzung der Nacherfüllungspflicht hat V i.S.v. § 276 BGB zu vertreten, da sie vorsätzlich, zumindest aber - wenn man von einem Rechtsirrtum des V ausgeht - fahrlässig erfolgte.

5. Schaden, Haftungsausfüllung

-> die Kosten für die Musikgruppe wären auch bei mangelfreier Leistung bzw. bei rechtzeitiger Nacherfüllung entstanden. In diesem Fall wäre ihnen kein Vermögenswert gegenübergestanden, da K nur ideelle Zwecke (Feiern eines Richtfestes) verfolgte⁷. Damit hat K keinen Schaden erlitten.

6. Ergebnis:

Kein Anspruch auf Schadensersatz

II. K könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz der an die "Almarösler" gezahlten Vergütung aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281, 284 BGB haben.

Dies setzt voraus:

1. Anspruchsvoraussetzungen für einen Anspruch auf Schadensersatz "statt der Leistung"

Nach § 284 BGB kann der Gl. unter den dort niedergelegten Voraussetzungen "anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung" Aufwendungsersatz verlangen. Damit müssen dessen Tatbestandsvoraussetzungen mit Ausnahme des Erfordernisses eines Schadens vorliegen. Dies ist der Fall (s.o.).

2. Aufwendungen im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung

K hat im Vertrauen auf die fehlerfreie Leistung des K die Kosten der Blaskapelle bestellt. Dadurch sind Stornokosten i.H.v. 500.- € angefallen, zu deren Ersatz K nach § 649 BGB verpflichtet war.

⁷

S. zu dieser Problematik den "NPD/Stadthallen-Fall" BGHZ 99, 182, 195 f.

3. Billigkeit

Die Aufwendungen entsprachen auch der Billigkeit.

4. Frustrierung der Aufwendungen, Kausalität

Die Aufwendung in Höhe der gezahlten Gage ist infolge der von V zu vertretenden Pflichtverletzung frustriert, denn bei rechtzeitiger Nachlieferung hätte das Richtfest stattfinden können, die Aufwendungen für die Blaskapelle hätten somit ihren (ideellen) Zweck erfüllt, die Gäste zu unterhalten.

5. Kombination mit dem Rücktritt

Der von K erklärte Rücktritt beeinträchtigt die Möglichkeit, Schadensersatz zu verlangen, nach § 325 BGB nicht. Da der Aufwendungsersatz nach § 284 BGB an die Stelle des Schadensersatzes tritt, ist auch der Aufwendungsersatz neben dem Rücktritt (nicht aber neben dem Schadensersatz statt der Leistung!) möglich.

6. Ergebnis

K kann von V Ersatz der Kosten für die Blaskapelle "D'Almarösler" i.H.v. 500.- € aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281, 284 BGB verlangen.